

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2022/3/17 G350/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.2022

Index

96 Straßenbau

96/02 Sonstiges

Norm

B-VG Art11 Abs2, Art140 Abs1 Z1 lita

Bundesstraßen-MautG 2002 §29 Abs3

VStG §33a

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Abweisung eines Gerichtsantrages auf Aufhebung einer Bestimmung im Bundesstraßen-MautG 2002 betreffend den Ausschluss der Anwendbarkeit des §33a VStG ("Beratung statt Bestrafung")

Rechtssatz

§33a Abs1 VStG, BGBl 52/1991, idFBGBl I 57/2018 schreibt die Anwendung des Grundsatzes "Beraten statt Strafen" nur in jenen Fällen vor, in denen "die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen", wodurch die Subsidiarität gegenüber besonderen Verwaltungsvorschriften angeordnet wird. Der VfGH hat bereits wiederholt bei Subsidiaritätsbestimmungen in Verwaltungsverfahrensgesetzen eine Prüfung am Maßstab des Art11 Abs2 B-VG ausgeschlossen. Der Materiengesetzgeber kann in einem solchen Fall, in welchem der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz nach Art11 Abs2 B-VG keinen Gebrauch gemacht hat, in Ausübung seiner Adhäsionskompetenz Regelungen treffen.

Die Bestimmung des §29 Abs3 BStMG, BGBl I 109/2002, idFBGBl I 45/2019, welche die Nichtanwendung des Grundsatzes "Beraten statt Strafen" gemäß §33a VStG vorschreibt, ist somit auf Grund der Subsidiaritätsbestimmung des §33a Abs1 VStG nicht am Maßstab des Art11 Abs2 B-VG zu messen.

Da im Anlassfall Unionsrecht nicht durchgeführt wird, scheidet eine verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des Art41 GRC aus.

Entscheidungstexte

- G350/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2022 G350/2021

Schlagworte

VfGH / Gerichtsantrag, Straßenverwaltung, Mautstraße, Verwaltungsstrafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G350.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at